



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

45. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 18.04.2019

Nr. 5

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des Ausscheidens von Ersatzpersonen aus dem Kreistag des Landkreises Lüneburg	107
Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Landkreises Lüneburg und Entlastung des Landrats für das Haushaltsjahr 2016.	107

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Am Wilhelm-Hänel-Weg“	107
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg des Bebauungsplans Nr. 154 „Am Wilhelm-Hänel-Weg“ einschließlich der Begründung als Satzung	108
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die öffentliche Auslegung des Entwurfs für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 169 „Lindenstraße/Ecke Barckhausenstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)	109
	Bekanntmachung über die öffentlichen Auslegungen des Entwurfes der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 163 „Am Schützenplatz“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und über die Ankündigung einer straßenrechtlichen Einziehung gemäß § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG)	110
Stadt Bleckede	Bekanntmachung der Stadt Bleckede Bebauungsplan Nr. 3 „Nindorfer Moor Nord“, 3. Änderung	114
Samtgemeinde Bardowick	1. Nachtragshaushaltssatzung Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2019.	115
	Bekanntmachung der Samtgemeinde Bardowick der Haushaltssatzung des Planungsverbandes Gewerbegebiet B4 für das Haushaltsjahr 2019	115
	Haushaltssatzung der Gemeinde Mechtersen für das Haushaltsjahr 2019.	116
	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Feuerwehr“ der Gemeinde Radbruch	117

Fortsetzung auf Seite 106

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei
Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Samtgemeinde Dahlenburg	1. Änderungssatzung Satzung über die Erhebung von Standgeldern auf dem Martinimarkt in Dahlenburg	118
	Sondernutzungsgebührensatzung des Flecken Dahlenburg	119
	Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Flecken Dahlenburg (Sondernutzungssatzung)	120
Samtgemeinde Gellersen	Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Haushaltssatzung der Gemeinde Westergellersen für das Haushaltsjahr 2018 und 2019.	123
	Haushaltssatzung der Gemeinde Westergellersen für das Haushaltsjahr 2019	124
Samtgemeinde Illmenau	Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstedt für das Haushaltsjahr 2019. . .	125
Samtgemeinde Ostheide	Satzung über die Aufwandsentschädigung in der Gemeinde Wendisch Evern (Entschädigungssatzung).	126
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung des Flecken Artlenburg für das Haushaltsjahr 2019. . . .	127
	Haushaltssatzung der Gemeinde Echem für das Haushaltsjahr 2019.	128
	Haushaltssatzung der Gemeinde Hittbergen für das Haushaltsjahr 2019.	129
	Haushaltssatzung der Gemeinde Rullstorf für das Haushaltsjahr 2019. . . .	130

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des Ausscheidens von Ersatzpersonen aus dem Kreistag des Landkreises Lüneburg

Folgende drei Personen, die auf den Wahlvorschlägen der Alternative für Deutschland (AfD) kandidiert haben, sind nicht mehr Mitglied dieser Partei:

- Bernd Bundt
- Marvin Klaus
- Lars Rödenbeck

Alle drei haben zwar kein Kreistagsmandat errungen, können jedoch als Ersatzpersonen bei Freiwerden eines Sitzes im Kreistag über die Liste nachrücken. Gem. § 44 Abs. 2 NKWG kann der Sitz nicht auf Ersatzpersonen übergehen, die nach der Wahl aus der Partei ausgeschieden sind, wenn die Partei dieses vor dem Freiwerden des Sitzes der Wahlleitung schriftlich mitgeteilt hat.

Damit sind sie keine Ersatzpersonen mehr und ein Nachrücken in den Kreistag ist für diese Wahlperiode ausgeschlossen.

Lüneburg, 27. März 2019

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Lüneburg
In Vertretung
Leitzmann

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Landkreises Lüneburg und Entlastung des Landrats für das Haushaltsjahr 2016

Der Kreistag des Landkreises Lüneburg hat in seiner Sitzung am 04.03.2019 gemäß § 129 NKomVG über den Jahresabschluss des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und dem Landrat für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit der Stellungnahme des Landrats hierzu liegen im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 19.04.2019 bis 29.04.2019 zur Einsichtnahme im Kreishaus Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, Gebäude 1, Eingang C,1. OG, Zimmer 23, öffentlich aus.

Lüneburg, den 18.04.2019

Manfred Nahrstedt
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Am Wilhelm-Hänel-Weg“

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Die vom Rat der Hansestadt Lüneburg am 19.09.2018 beschlossene 74. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Am Wilhelm-Hänel-Weg“ ist vom Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg mit Erlass vom 02.04.2019 (Aktenzeichen.: ArL LG.24-21101-Lün-74) genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Am Wilhelm-Hänel-Weg“ ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Am Wilhelm-Hänel-Weg“ nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden:

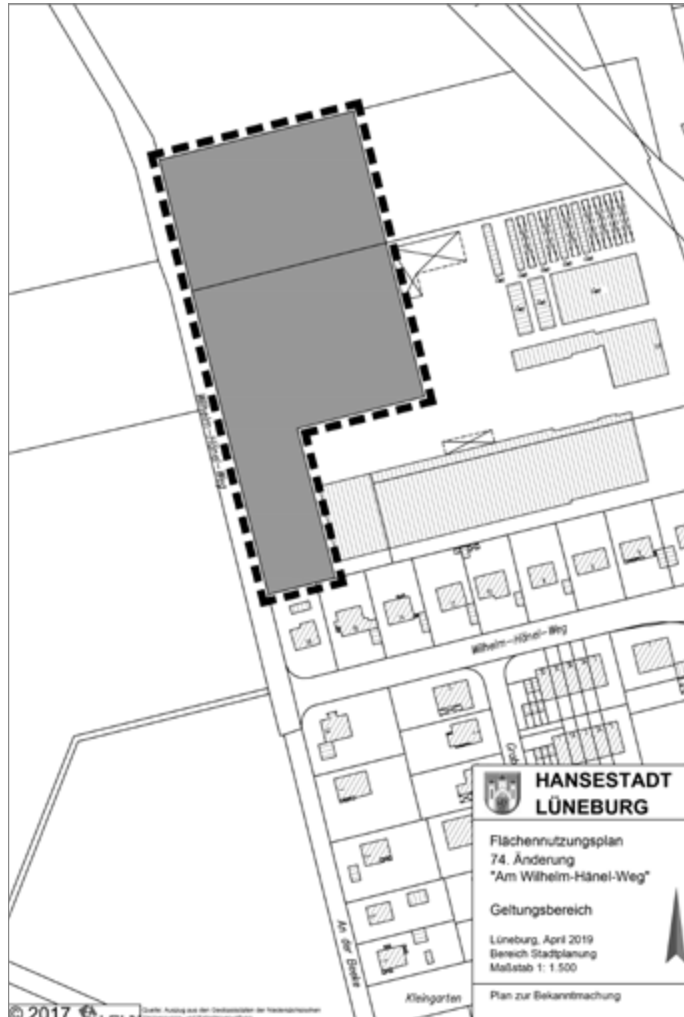
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Am Wilhelm-Hänel-Weg“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Lüneburg, 08.04.2019

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
gez. Gundermann



Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg des Bebauungsplans Nr. 154 „Am Wilhelm-Hänel-Weg“ einschließlich der Begründung als Satzung

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 154 „Am Wilhelm-Hänel-Weg“ einschließlich der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Der Bebauungsplan Nr. 154 „Am Wilhelm-Hänel-Weg“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis: Der rechtskräftige Bebauungsplan kann außerdem digital unter www.lueneburg.de/geoportal eingesehen werden.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten

Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

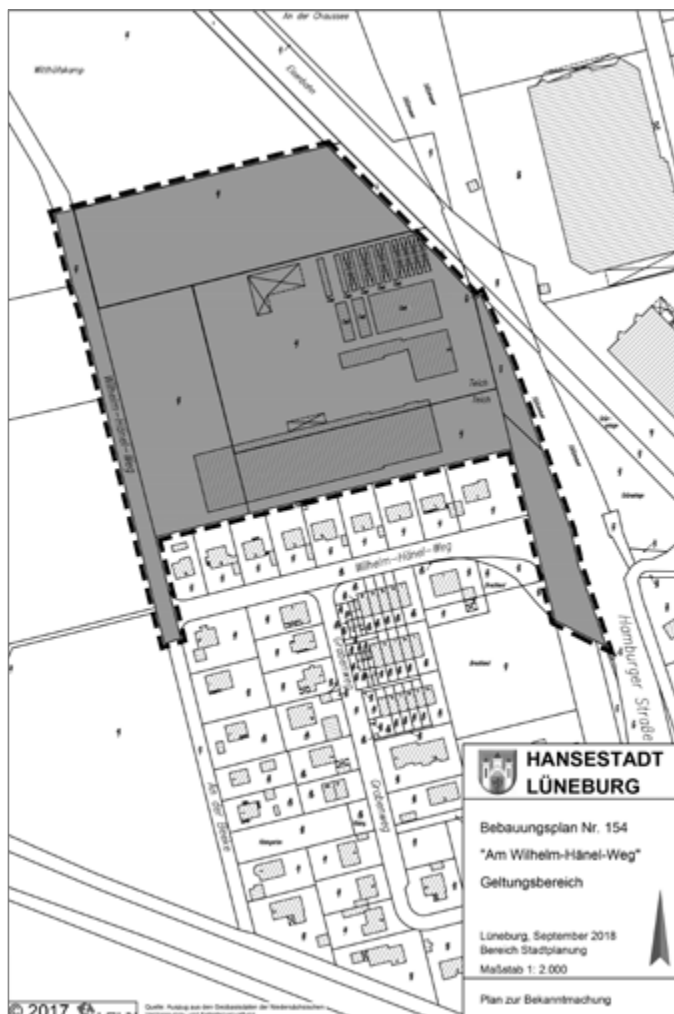
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 154 „Am Wilhelm-Hänel-Weg“ in Kraft.

Lüneburg, 08.04.2019

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
gez. Gundermann

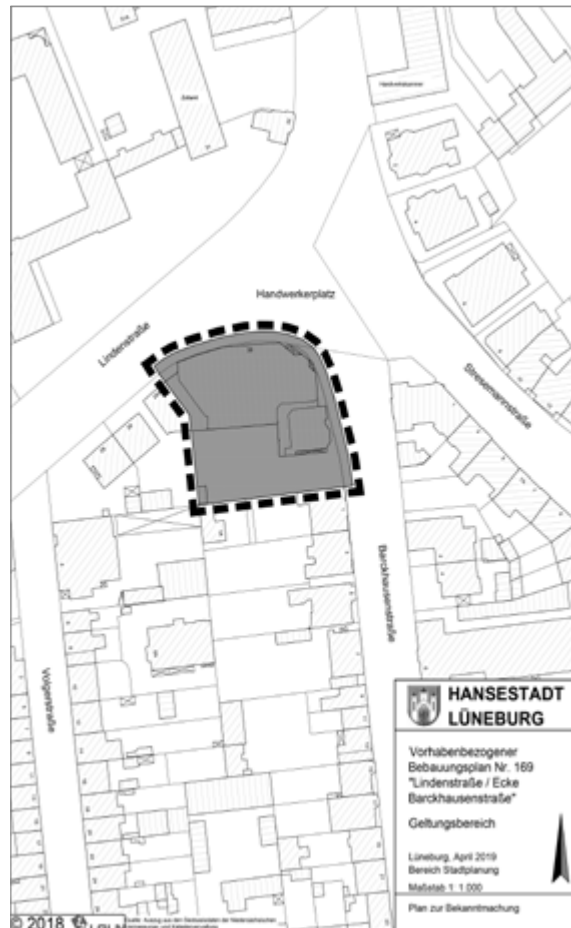


Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die öffentliche Auslegung des Entwurfs für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 169 „Lindenstraße/Ecke Barckhausenstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 25.03.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 169 „Lindenstraße/ Ecke Barckhausenstraße“ nebst Entwurf der Begründung wird beschlossen.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung wird beschlossen.

Der Geltungsbereich ist mit einer dicken unterbrochenen Umrandung nachfolgend zeichnerisch dargestellt:



Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 169 „Lindenstraße/Ecke Barckhausenstraße“ liegt in der Zeit vom 02.05.2019 bis einschließlich 03.06.2019 im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 29 von montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr aus.

Das Verfahren wird gemäß §§ 2 und 12 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung, der Erstellung eines Umweltberichtes, der Angabe welche Arten der umweltbezogenen Informationen verfügbar sind und der Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung wird daher abgesehen.

Für weitere Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter zur Verfügung. Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Gem. § 3 Abs.2 BauGB ist außerdem ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lüneburg, 09.04.2019

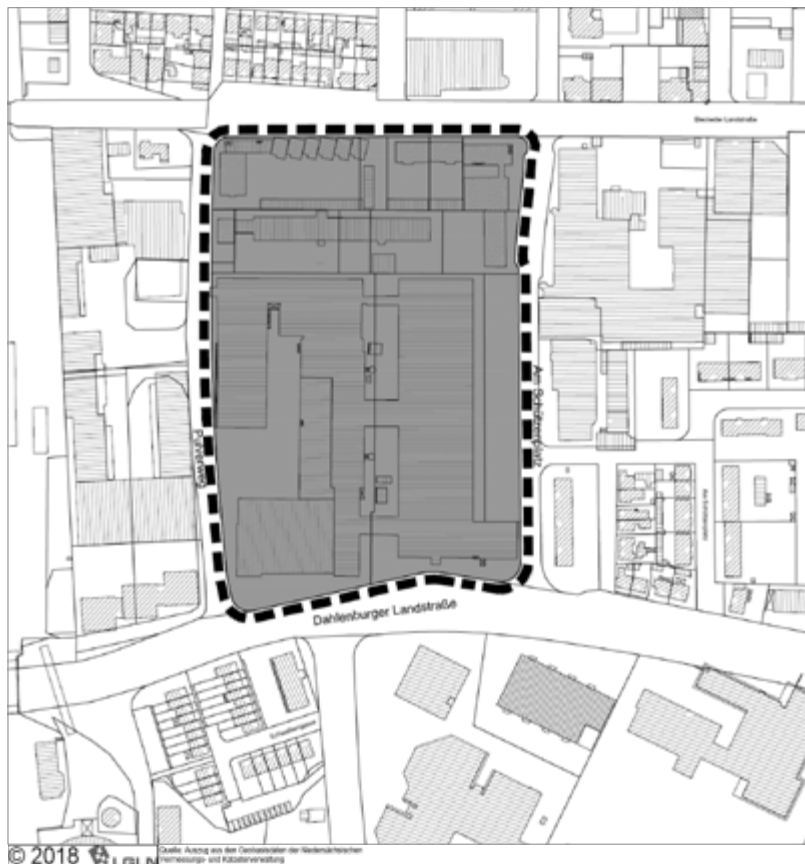
In Vertretung
gez. Gundermann

Bekanntmachung über die öffentlichen Auslegungen des Entwurfes der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 163 „Am Schützenplatz“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und über die Ankündigung einer straßenrechtlichen Einziehung gemäß § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG)

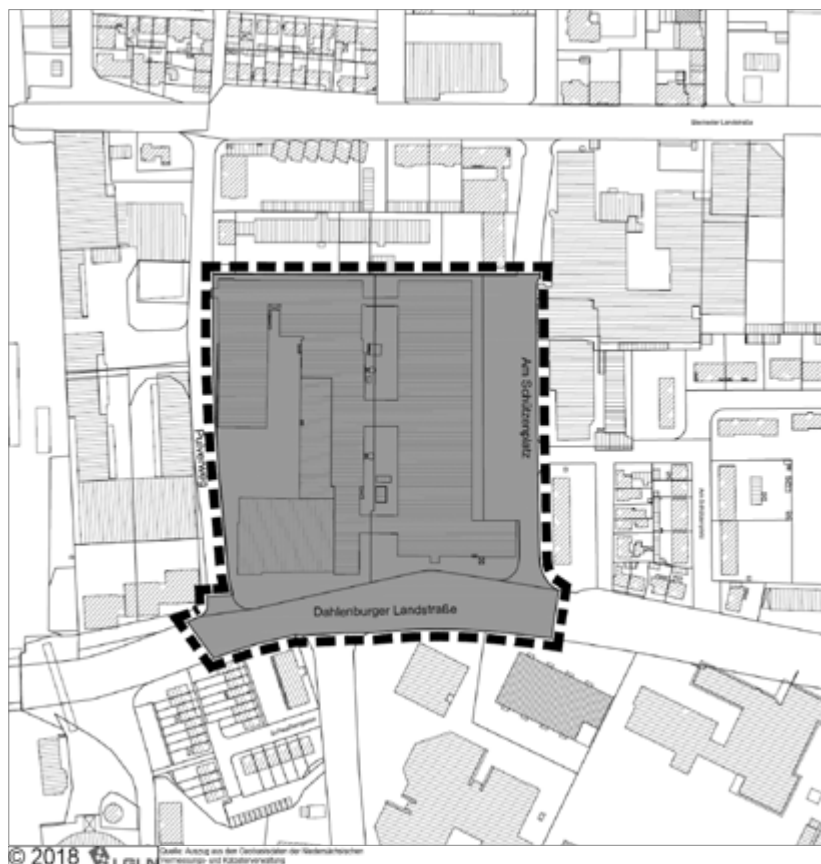
Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 25.03.2019 den Entwurf der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Pulverweg“ sowie den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 163 „Am Schützenplatz“ mit örtlicher Bauvorschrift nebst Begründungen beschlossen. Zudem wurden die förmlichen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegungen beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 die Einziehung der Parkplatzfläche „Am Schützenplatz“, Gemarkung Lüneburg, Flur 24, Flurstück 5/117 tlw. gemäß § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) westlich der Straße „Am Schützenplatz“ beschlossen. Die Einziehungsabsicht wird gemäß § 8 Abs. 2 NStrG hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Pulverweg“ ist im nachfolgenden Lageplan mit einer schwarzen unterbrochenen Umrandung zeichnerisch dargestellt.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 163 ist im nachfolgenden Lageplan mit einer schwarzen unterbrochenen Umrandung zeichnerisch dargestellt.



Die Entwürfe der Bauleitpläne mit Entwurfsbegründung einschließlich Umweltberichten und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.05.2019 bis einschließlich 03.06.2019 im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 29 von montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr aus. Für weitere Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter zur Verfügung.

Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Neben den Entwürfen der Pläne mit den Entwurfsbegründungen sowie den nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB gegliederten Umweltberichten sind folgende Dokumente mit umweltbezogenen Informationen verfügbar und liegen ebenfalls aus:

1. Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 163 der Hansestadt Lüneburg (Stand: 22. Januar 2019)
2. Klimaökologisches Fachgutachten (Stand: November 2018)
3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand: 6. Dezember 2018)
4. Grünordnerischer Fachbeitrag – Bestand und Bewertung (Stand: 7. Dezember 2018)
5. Eingegangene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB)/ Naturschutzverbänden sowie Eingaben aus der Öffentlichkeit mit Umweltbezug

Darüber hinaus liegen weitere Gutachten zur Einsichtnahme aus:

- Teilfortschreibung Einzelhandelsentwicklungs- und Zentrenkonzept für die Hansestadt Lüneburg: Neuabgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches Am Schützenplatz (Stand: 8. Juli 2014)
- Verträglichkeitsgutachten zur Verlagerung und Erweiterung der Einzelhandelsbetriebe Aldi und Rossmann vom Standort Bleckeder Landstraße an den Standort Lucia-Gelände in Lüneburg (Stand: Dezember 2018)
- Verkehrstechnische Untersuchung zum Lucia Park an der Dahlenburger Landstraße in der Hansestadt Lüneburg (Stand: Dezember 2018)

Die Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB erfolgt für die Belange des Umweltschutzes auf der Grundlage, dass eine Erfassung anhand der Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Klima/Luft, Landschaftsbild, Mensch, kulturelles Erbe sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern vorgenommen wird. Für die Bestandsaufnahme der Schutzgüter Pflanzen und Landschafts-/ Ortsbild wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die Beurteilung des Schutzgutes Tiere erfolgte mittels einer faunistischen Potentialabschätzung auf der Basis einer Ortsbesichtigung und einer Datenrecherche. Für die Schutzgüter Boden und Wasser wurden Informationen aus dem Landschaftsrahmenplan sowie aus dem Altlastenkataster der Hansestadt Lüneburg herangezogen. Die Beurteilung der Schutzgüter Klima / Luft erfolgte anhand eines klimaökologischen Fachgutachtens. Die Aussagen zum Schutzgut Mensch beziehen sich auf die gutachterlichen Aussagen aus dem Lärmgutachten zur örtlichen Situation mit den bestehenden schutzwürdigen Nutzungen und den vorhandenen emittierenden Konflikten. Die Beurteilung des kulturellen Erbes erfolgte auf Grundlage übergeordneter Plangrundlagen.

Die v.g. Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

1. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Boden:** Aussagen zur Bodenbeschaffenheit und zu bestehenden Bodenfunktionen, zur Erdfallgefährdung hinsichtlich löslicher Gesteine im Untergrund, zu möglichen Altlasten durch vorherige Nutzungen sowie zu Belastungen durch mögliche Kampfmittel und deren Umgang in Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes, zur Wiedernutzbarmachung von Flächen und zu bestehenden und zukünftigen Flächenversiegelung, zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen.
2. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Wasser:** Aussagen zu bestehenden und zukünftigen Flächenversiegelung, Hinweise auf eine durchgeführte Sanierung nach Verunreinigung von Grundwasser, Aussagen zu zukünftig anfallenden Niederschlagswassern und zur Notwendigkeit einer Versickerung / Rückhaltung / Drosselung der Niederschlagswasser zur Entlastung des Regenwasserkanals, zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen.
3. Umweltbezogene Informationen zu den **Schutzgütern Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt:** Aussagen zu bestehenden Flächennutzungen und zur Biotoptypenausstattung, zur naturschutzfachlichen Wertigkeit des Plangebietes im Hinblick auf den aktuellen Bestand, zum Schutzstatus vorhandener Einzelbäume und deren möglichen Erhalt sowie erforderlichen Ausgleich, Aussagen zum möglichen Vorkommen geschützter Pflanzenarten, Aussagen zur Durchgrünung des Plangebietes mit Einzelbäumen und zur Ausgestaltung einer Dachbegrünung zur Erhöhung der biologischen Vielfalt, Aussagen zu umliegenden FFH-Gebieten und die möglichen Auswirkung der Planung auf deren Erhaltungsziele, Aussagen zum faunistischen Bestand europäischer Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie (Brut- und Rastvögel) und zu Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse), zu den Lebensräume dieser geschützten Tierarten, den Auswirkungen auf diese Tierarten und zum artenschutzrechtlichen Handlungsbedarf (Bauzeitenregelungen, Ersatzquartiere, insektenfreundliche Beleuchtung).
4. Umweltbezogene Informationen zu den **Schutzgüter Klima/Luft:** Aussagen zu den klimatischen und lufthygienischen Gegebenheiten wie die bioklimatischen Situation und thermische Belastung sowie den Kaltluftströmen, Aussagen zu den planungsbedingten Auswirkungen auf das Klima und zur möglichen Reduzierungen der klimatischen Belastungen bei Neugestaltung des Plangebietes (Durchgrünung, Versiegelung, zu verwendende Materialien, Dachbegrünung). Aussagen zu möglichen Wirkungen des Klimas auf das Plangebiet bzw. den Auswirkungen des Plangebietes auf das Klima.

5. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Landschafts-/Ortsbild**: Aussagen zum städtischen Umfeld, zur städtebaulichen Situation, Aussagen zum Maß und zur baulichen Nutzung, Aussagen zur Durchgrünung des Plangebietes.
6. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Mensch**: Aussagen zu schutzwürdigen Nutzungen und den daraus resultierenden Immissionsgrenzwerten und Immissionsrichtwerten, Beschreibung und Bewertung der Verkehrslärmimmissionen sowie des Gewerbelärms aus immissionsschutzrelevanten Betrieben, zu B-Plan induzierten Schallimmissionen und zu erforderlichen Maßnahmen für die Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Aussagen zur verkehrlichen Erschließung und zur baulichen Nutzung sowie zum sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern und zur Nutzung erneuerbarer Energien, Aussagen zur Luftqualität und zur potentiellen Gefährdung durch schwere Unfälle oder Katastrophen
7. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Kultur und Sachgüter**: Aussagen zu möglichen archäologischen Kulturdenkmälern und deren Umgang bei ev. Funden.
8. Umweltbezogene Informationen zu **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**: Aussagen zu den Wechselwirkungen zwischen den abiotischen und biotischen Schutzgütern und den Einflüssen menschlicher Nutzung sowie die Auswirkung der Planung auf die Wechselwirkungen.

Die Entwurfsunterlagen zu den jeweiligen Planungen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ins Internet eingestellt:

<http://www.hansestadtlueneburg.de/Home-Hansestadt-Lueneburg/Stadt-und-Politik/Aktuelles-hansestadt-lueneburg/Bekanntmachungen.aspx>

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird für die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die im nachstehenden Plan schwarz schraffierte Parkplatzfläche Gemarkung Lüneburg, Flur 24, Flurstück 5/117 westlich der Straße „Am Schützenplatz“ soll gemäß § 8 Abs. 1 NStrG eingezogen werden.



Stellungnahmen zur Einziehung der Parkplatzfläche können im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 163 ebenfalls abgegeben werden.

Lüneburg, 10.04.2019
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
gez. Gundermann

Bekanntmachung der Stadt Bleckede Bebauungsplan Nr. 3 „Nindorfer Moor Nord“, 3. Änderung

Der Rat der Stadt Bleckede hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.05.2001 den Bebauungsplan Nr. 3 „Nindorfer Moor Nord“, 3. Änderung gemäß des § 10 Absatz 1 Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 3 „Nindorfer Moor Nord“, 3. Änderung und die Begründung können von jedermann bei der Stadt Bleckede, Lüneburger Straße 2a, 21354 Bleckede, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Bleckede geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel berühren soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 3 „Nindorfer Moor Nord“, 3. Änderung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Er tritt rückwirkend zum 01.07.2001 in Kraft.

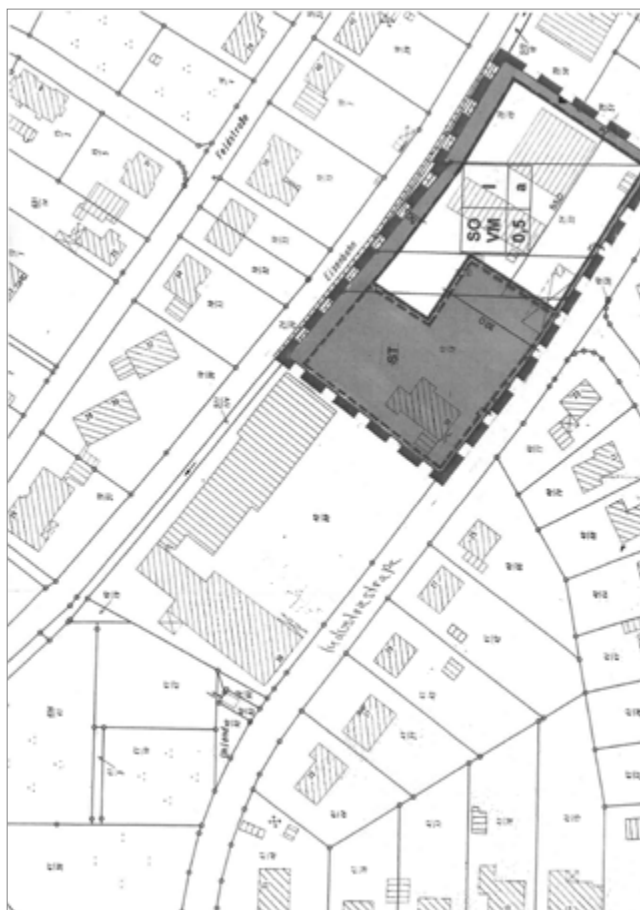
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Nindorfer Moor Nord“, 3. Änderung ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Bleckede, den 04.04.2019



Böther
Bürgermeister





1. Nachtragshaushaltssatzung Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in der Sitzung am 25. Februar 2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan wird der Stellenplan geändert. Im Übrigen bleibt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 unberührt.

Bardowick, 25. Februar 2019

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

II. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 27. März 2019 unter dem Az. 34.40-15.12.10/20 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 23. April 2019 bis zum 02. Mai 2019 in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 28. März 2019

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Samtgemeinde Bardowick der Haushaltssatzung des Planungsverbandes Gewerbegebiet B4 für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 12. März 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	34.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	437.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	920.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	521.200 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	528.600 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	960.000 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.479.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro im Haushaltsjahr 2019 sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG.

Bardowick, 12. März 2019

Luhmann
Verbandsvorsitzender

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 03. April 2019 unter dem Az. 34.40-15.12.10/20 P erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 23. April 2019 bis 02. Mai 2019 in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 09. April 2019

Luhmann
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung der Gemeinde Mechtersen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 20. Februar 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	781.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	778.300 Euro

1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	760.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	732.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.900 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.600 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	760.300 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	737.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)		350 v. H.
2.	Gewerbesteuer		350 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 KomHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro im Haushaltsjahr 2019 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Mechtersen, 20. Februar 2019

Luhmann
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 23. April 2019 bis 02. Mai 2019 in der Gemeindeverwaltung Mechtersen, 21358 Mechtersen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

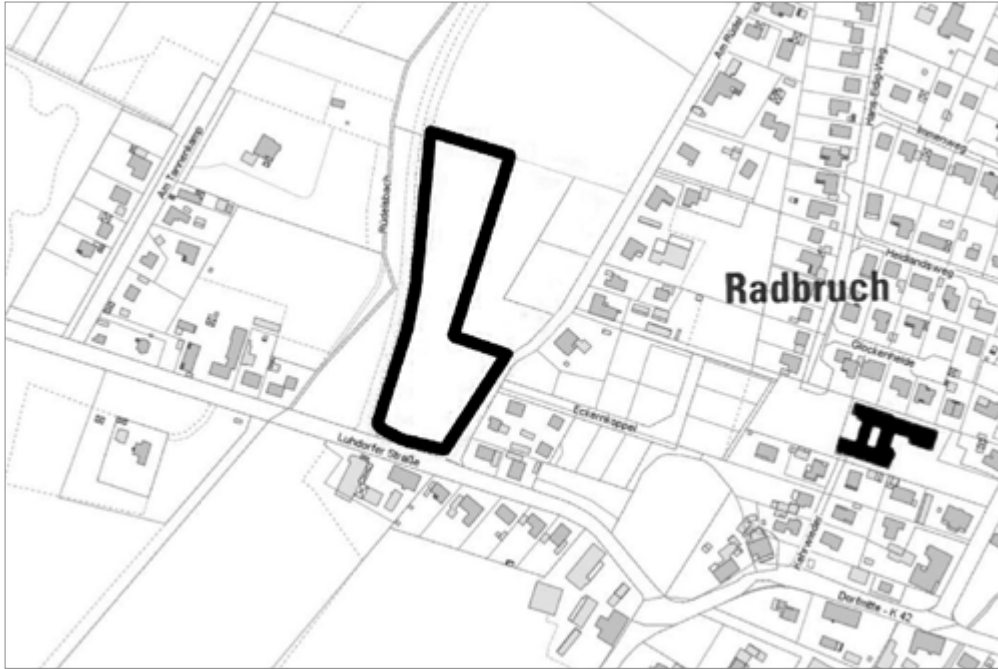
Mechtersen, 28.03.2019

Luhmann
Bürgermeister

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Feuerwehr“ der Gemeinde Radbruch

Der Rat der Gemeinde Radbruch hat in seiner Sitzung am 20.11.2018 den Bebauungsplan Nr. 21 „Feuerwehr“ bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 21 „Feuerwehr“ ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Das Gebiet liegt östlich der Rottorfer Straße (K 43), westlich der Straße Am Rüdel, nördlich der Luhdorfer Straße (K42) und reicht bis an den nördlich gelegenen Grünzug heran. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 21 „Feuerwehr“ in Kraft.

Jedermann kann den B-Plan Nr. 21 „Feuerwehr“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung mit Umweltbericht bei der Gemeinde Radbruch sowie bei der Samtgemeinde Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Radbruch - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Die in Kraft getretene Änderung des Bebauungsplanes ist mit der Begründung auch im Internet unter www.bardowick.de einsehbar.

Radbruch, 01.04.2019

gez. Semrok
(Bürgermeister)

1. Änderungssatzung Satzung über die Erhebung von Standgeldern auf dem Martinimarkt in Dahlenburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 02.04.2019 folgende 1. Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Folgender § 8 wird eingefügt:

§ 8

Billigkeitsentscheidungen

- (1) Standgelder, die dadurch entstanden sind, dass die Behörde die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die Verwaltung kann von ihr festgesetzte Standgelder stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Sie kann die Standgelder ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihre Veröffentlichung in Kraft.

Dahlenburg, 02.04.2019

Maltzan

Samtgemeindebürgermeister

Sondernutzungsgebührensatzung des Flecken Dahlenburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs.1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) sowie § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in Verbindung mit der Satzung des Flecken Dahlenburg über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 03.04.2019 hat der Rat des Flecken Dahlenburg in seiner Sitzung am 03.04.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) und in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Flecken Dahlenburg vom 03.04.2019 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, für jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag berechnet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Ist eine Sondernutzung im Tarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist nach Nummer 6 des Gebührentarifs eine Gebühr von 5,00 € bis 200,00 € zu erheben. Die Höhe richtet sich nach
 1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 5 NStrG)
 2. dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners an der Sondernutzung (§ 21 Satz 6 NStrG).

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin/-schuldner sind
 - a) die Antragstellerin/der Antragsteller,
 - b) die/der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie/er den Antrag nicht gestellt hat oder
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/-schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer.
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf jeweils mit Erteilung der Erlaubnis.
 - c) für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 5 Unerlaubte genehmigungspflichtige Sondernutzung

Für jede unerlaubt in Anspruch genommene genehmigungspflichtige Sondernutzung wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 vom Hundert der fälligen Sondernutzungsgebühr erhoben.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit oder auf Widerruf erteilte Sondernutzung vorzeitig oder im Laufe des Kalenderjahres beendet, besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 7 Stundung, Herabsetzung, Erlass

Der Flecken kann im Einzelfall von der Festsetzung der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder sie ermäßigen oder erlassen, wenn die Erhebung oder Einziehung der Gebühr nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte darstellt oder die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dahlenburg, den 09.04.2019

Haut
Bürgermeisterin

Maltzan
Gemeindedirektor

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Flecken Dahlenburg (Sondernutzungsgebührensatzung)

Gebührentarif

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr je Jahr/Monat/Woche	Mindestgebühr
1	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Schuttrutschen, Baustofflagerungen, Aufstellung von Baumaschinen, Containern und Geräten mit oder ohne Bauzaun pro angefangenen m ² beanspruchte Straßenfläche	2,00 €/Woche 8,00 €/Monat	
2	Lagerung von Gegenständen aller Art über 72 Stunden pro angefangene m ²	3,00 €/Tag	15,00 €
3	Anbringung von mobilen Werbeträgern (Plakate) im öffentlichen Straßenraum		
a)	Veranstaltungsplakate zu gewerblichen Zwecken je 20 Stück bis zu einer Größe von max. DIN A 0 Größer als DIN A 0 pro Stelltafel	25,00 €/Woche 5,00 €/Woche	
b)	Veranstaltungsplakate zu nicht gewerblichen Zwecken je 20 Stück bis zu einer Größe von max. DIN A 0 Größer als DIN A 0 pro Stelltafel Ausnahme: Veranstaltungsplakate/Stelltafel für gemeinnützige, mildtätige Zwecke	10,00 €/Woche 5,00 €/Woche gebührenfrei	
4	Verkaufsstände auf dem Marktplatz (Wochenmarkt)	180,00 €/Jahr pro Standtag	
5	Außenbestuhlung Gastronomie	120,00 €/Jahr	
6	Sammelcontainer für Wertstoffe, insbesondere Kleider- und Schuhcontainer	120,00 €/Jahr	
7	Sondernutzungen, die nicht unter den o.g. Tarifstellen aufgeführt sind	5,00 € - 200,00 €	

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Flecken Dahlenburg (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) hat der Rat des Flecken Dahlenburg in seiner Sitzung am 03.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG i. V. m. § 47 NStrG) sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet des Flecken Dahlenburg (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG i. V. m. § 4 NStrG/§ 8 Abs. 1 FStrG i. V. m. § 5 Abs. 4 FStrG).
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen sowie die Grünstreifen gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) und § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis des Flecken Dahlenburg erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 – Erlaubnisfreie Nutzung – nichts anderes bestimmt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch

1. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen und Containern, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
 2. Aufstellen und Anbringen von Werbetafeln und -plakaten.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich (§19 NStrG), bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden (§ 18 Abs. 2 NStrG/§ 8 Abs. 2 FStrG).
- (2) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies vom Antragsteller oder vom Erlaubnisnehmer unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.
- (3) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn
- a) Gründe der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder städtebauliche Gründe entgegenstehen,
 - b) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - c) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde,
 - d) die Sondernutzungsberechtigte oder der Sondernutzungsberechtigte die ihr oder ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt hat,
 - e) die Sondernutzungsberechtigte oder der Sondernutzungsberechtigte die festgesetzte Gebühr nicht zahlt oder in der Vergangenheit gezahlt hat,
 - f) zuvor mehrmals öffentliche Flächen ohne entsprechende Sondernutzungserlaubnis genutzt worden sind.
- Die §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.
- (4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Gewerbeabmeldung, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (5) Die Übertragung der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.
- (6) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.
- (7) Die/der Sondernutzungsberechtigte hat gegen den Flecken Dahlenburg keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NStrG/§ 8 Abs. 2a S.1 und 2 FStrG). Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen des Fleckens Dahlenburg die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Flecken Dahlenburg angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 NStrG/§ 8 Abs. 2a S. 3 und 4 FStrG).
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Der Flecken ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann der Flecken Dahlenburg die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG/§ 8 Abs. 7a FStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG/§ 8 Abs. 7a FStrG).

- (6) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) i. V. m. §§ 64 ff Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

§ 5 Haftung

- (1) Der Flecken haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt der Flecken keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die/der Sondernutzungsberechtigte haftet dem Flecken Dahlenburg für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie/er haftet dem Flecken Dahlenburg dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/er hat den Flecken Dahlenburg von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen den Flecken Dahlenburg aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie/er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Der Flecken Dahlenburg kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen des Flecken Dahlenburg sind ihm der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Erlaubnis Antrag

- (1) Erlaubnis anträge sind bei dem Flecken Dahlenburg mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu stellen. Im Ausnahmefall kann der Flecken Dahlenburg eine Abweichung zulassen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers, sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist.
 - b) Angaben über den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer und den Zweck der Sondernutzung.
- (3) Der Flecken Dahlenburg kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (4) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
1. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind vor Beginn dem Flecken Dahlenburg anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat die/der bisher Sondernutzungsberechtigte die von ihr/ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß herzustellen. Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – unverzüglich zu beseitigen;
 2. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;
 3. die Lagerung von Kohle, Holz, Baumaterial einschließlich Sand und Kies sowie Bauschutt auf Gehwegen und Grünstreifen bis zu einer Höchstdauer von 72 Stunden;
 4. Girlanden und Pflanzenschmuck für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, wenn sie frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung angebracht und innerhalb einer Woche nach Beendigung der Veranstaltung entfernt werden;
 5. das Aufhängen oder Aufstellen von Spruchbändern und Fahnen im Rahmen von Schützenfesten und ähnlichen Veranstaltungen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 8 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 9 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung des Flecken Dahlenburg.

§ 10 Übergangsregelungen

Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus folgendes:
 Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG bei der Benutzung der durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer
- a) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte frei hält,
 - c) entgegen § 4 Abs. 4 oder § 7 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt oder
 - d) entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung die durch Sondernutzung verursachten Verunreinigungen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – nicht unverzüglich beseitigt.
- In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
- (2) Die Anwendung der Zwangsmittel im Rahmen des § 70 NVwVG i. V. m. §§ 64 ff Nds. SOG durch den Flecken Dahlenburg bleibt unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dahlenburg, den 09.04.2019

Haut
 Bürgermeisterin

Maltzan
 Gemeindedirektor

Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Aufgrund des § 115 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in der Sitzung am 11.03.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbe- träge 2019	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans 2019 einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	13.419.700	526.000		13.945.700
ordentliche Aufwendungen	13.398.600	267.400		13.666.000
außerordentliche Erträge	0	418.300		418.300
außerordentliche Aufwendungen	0	20.000		20.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.963.800	850.200		13.814.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.397.400	229.300		12.626.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	531.000	613.000		1.144.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.052.600	1.852.200		2.904.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0			0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	402.000	257.800		659.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 2019 nicht veranschlagt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2019 wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 150.000,-- € um 360.000,-- € auf nunmehr 510.000,-- € erhöht.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag i.H.v. 1.500.000,-- €, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze werden nicht geändert.

Reppenstedt, 11.03.2019

Josef Röttgers
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4 erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 29.03.2019 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/50 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 23.04.2019 bis zum 06.05.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 4, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reppenstedt, 02.04.2019

Josef Röttgers
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Westergellersen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westergellersen in der Sitzung am 21.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.633.700,-- Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.594.600,-- Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0,-- Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0,-- Euro
- 2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.489.900,-- Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.418.000,-- Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 337.800,-- Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 647.500,-- Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 300.000,-- Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.000,-- Euro.

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 300.000,-- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 365 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 365 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 365 v. H.

Westergellersen, den 21.03.2019

Dittmer
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

- 2.2 Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Lüneburg erteilt.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 24.04.2019 bis zum 03.05.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Westergellersen, 10.04.2019

Dittmer
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstedt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Barnstedt in seiner Sitzung am 13.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	761.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	761.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	733.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	708.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	86.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	142.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	820.200 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	850.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

Barnstedt, den 13.03.2019

Gemeinde Barnstedt
Lampe
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Barnstedt liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, Am Diemel 2, 21406 Melbeck zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstedt, den 11.04.2019

Lampe
Gemeindedirektorin

Satzung über die Aufwandsentschädigung in der Gemeinde Wendisch Evern (Entschädigungssatzung)

Vorbemerkung

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Geschäftsordnung aus Gründen der besseren Lesbarkeit in männlicher Form angeführt sind, bezeichnen in allen Fällen auch die jeweils zutreffende weibliche Form.

Aufgrund der §§ 44, 55, 58 Abs. 1 und 71 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL S. 576) hat der Rat der Gemeinde Wendisch Evern in seiner Sitzung vom 11.03.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- 1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen
 - a) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 €
 - b) für jede Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld von 10,00 €
- 2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs. 1 Buchstabe b) gewährt werden.
- 3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- 1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b).
- 2) Angehörige der Verwaltung, die auf Grund ihrer hauptberuflichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an der Sitzung eines Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- 1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der Bürgermeister, der stellvertretende Bürgermeister, der Gemeindedirektor, der stellvertretende Gemeindedirektor und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- 2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
 - a) für den Bürgermeister 220,00 €
 - b) für den 1. stellvertretenden Bürgermeister 50,00 €
 - c) für den 2. stellvertretenden Bürgermeister 50,00 €
 - d) für den Gemeindedirektor 250,00 €
 - e) für den stellvertretenden Gemeindedirektor 125,00 €
 - f) für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden 50,00 €

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.

- 3) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters, des stellvertretenden Bürgermeisters, des Gemeindedirektors und der Fraktions-/Gruppenvorsitzenden wird die zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt.

Nach Ablauf dieser Frist erhält sein Vertreter die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die Verhinderung endet. Die sonst dem Vertreter zustehende Entschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.

Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die entsprechend dieser Satzung Berechtigten gezahlt.

- 4) Sofern ein Vertreter im Sinne dieser Satzung nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 3 eingestellt.

§ 4

Fahrkostenentschädigung

- 1) Als monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Gebietes des Landkreises Lüneburg erhalten
 - a) der Bürgermeister 35,00 €
 - b) der 1. stellvertretende Bürgermeister 17,00 €
 - c) der 2. stellvertretende Bürgermeister 17,00 €
 - d) der Fraktions-/Gruppenvorsitzende je 17,00 €

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt. Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

- 2) Angehörige der Verwaltung erhalten Reisekosten ausschließlich nach dem Bundesreisekostengesetz, auch dann, wenn sie auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.
- 3) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 gilt für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.

**§ 5
Verdienstaufschlag**

- 1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist der Verdienstaufschlag zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 16,00 € pro Stunde begrenzt. Unselbständig tätigen Ratsmitgliedern wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
Selbstständig Tätige, die glaubhaft machen können, dass ihnen durch die Wahrnehmung des Mandats ein Verdienstaufschlag oder im beruflichen Bereich ein Nachteil entstanden ist, wird eine Verdienstaufschlagpauschale von bis zu 16,00 € je Stunde gewährt.
- 2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 gilt für den Verdienstaufschlag entsprechend.

**§ 6
Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes**

- 1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- 2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch der Bürgermeister, der stellvertretende Bürgermeister, der Gemeindedirektor, der stellvertretende Gemeindedirektor und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden. Die §§ 3 und 4 Abs. 1 bleiben unberührt.
- 3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Genehmigung durch den Bürgermeister, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des Bürgermeisters und des Gemeindedirektors bedürfen keiner Genehmigung.
- 4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

**§ 7
Entschädigung für die Nutzung des Ratsinformationssystems**

- 1) Alle Ratsmitglieder, die ihre privaten Endgeräte für die Nutzung des Ratsinformationssystems zur Verfügung stellen und hierzu eine Datenschutzerklärung nach den Empfehlungen der Datenschutzbeauftragten abgegeben haben, erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10 € pro Monat. Mit dieser Entschädigung sind alle Aufwendungen, die mit der Nutzung des Ratsinformationssystems in Verbindung stehen (insbesondere Finanzierung von Hard- und Software und Abgeldung der im häuslichen Umfeld entstehenden Kosten) abgegolten.
- 2) Ein Anspruch auf zusätzliche Entschädigung entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann. Dies gilt insbesondere für Ratsmitglieder, die gleichzeitig auch Mitglieder im Samtgemeinderat oder Kreistag sind und von dort eine Entschädigung für die Nutzung des Samtgemeinderats- oder Kreistagsinformationssystem erhalten.

**§ 8
Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen**

- 1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit
 - a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten), höchstens pro Tag 41,00 €
 - b) den nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zu 11,00 € pro Stunde, höchstens 41,00 € pro Tag
 - c) für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) und c) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Buchstabe b) bleibt unberührt.

**§ 9
Einstellung der Zahlung von Aufwandsentschädigungen**

Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren kann eingestellt werden, wenn die Mandatsträger/in länger als drei Monate an Sitzungen des Rates oder von den Fachausschüssen nicht teilnimmt.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 12.03.2019 in Kraft. Die bisherige Entschädigungssatzung tritt am 11.03.2019 außer Kraft.

Wendisch Evern, den 11.03.2019

gez.
Neumann
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung des Flecken Artlenburg für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Artlenburg in der Sitzung am 28.02.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.706.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.689.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.655.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.573.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	215.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	414.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	40.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 275.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt (unverändert) festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2.	Gewerbsteuer	370 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 1.000 Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 20.000 Euro.

Artlenburg, 28. Februar 2019

Twesten
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Artlenburg für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Prüfung durch den Landkreis Lüneburg erfolgte am 27.03.2019 unter dem Az. 34.40-15.12.10/91.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 23.04. bis zum 30.04.2019 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Artlenburg, 4. April 2019

Twesten
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Echem für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Echem in der Sitzung am 26.03.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	746.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	760.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	710.500 Euro

2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	698.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	30.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	174.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt (unverändert) festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 20.000 Euro.

Echem, 26. März 2019

Schmitter
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Echem für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung durch den Landkreis Lüneburg erfolgte am 09.04.2019 unter dem Az. 34.40-15.12.10/93.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 23.04. bis zum 30.04.2019 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Echem, 12. April 2019

Heuer
Stellv. Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hittbergen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hittbergen in der Sitzung am 19.02.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	829.100,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	733.200,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	780.100,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	660.700,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	15.500,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	120.900,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt (unverändert) festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 15.000 Euro.

Hittbergen, 19. Februar 2019

Ritters
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hittbergen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Prüfung durch den Landkreis Lüneburg erfolgte am 04.04.2019 unter dem Az. 34.40-15.12.10/94.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 23.04. bis zum 30.04.2019 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hittbergen, 9. April 2019

Brosseit
Stellv. Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Rullstorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rullstorf in der Sitzung am 27.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 2.049.800 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.201.300 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 0 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.997.600 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.105.300 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 900.700 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 600.000 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 20.100 Euro |

§ 2

Der Höchstbetrag für im Jahr 2019 neu aufzunehmende Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 600.000 Euro

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 330.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 (unverändert) wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 2.000 Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 20.000 Euro.

Rullstorf, 28. Februar 2019

Müller
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Rullstorf für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung durch den Landkreis Lüneburg erfolgte am 28.03.2019 unter dem Az. 34.40-15.12.10/97.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 23.04. bis zum 30.04.2019 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rullstorf, 4. April 2019

Müller
Bürgermeister

